

*Am 18. Juni 2008 ist das „Gesetz zur Sicherstellung der Chancengleichheit an Hessischen Hochschulen“ in Kraft getreten. Gemäß diesem Gesetz werden alle Studienbeiträge nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz (HStuBeiG) ab dem Wintersemester 2008/09 abgeschafft (Der Semesterbeitrag in Höhe von z.Zt. 210,03€ ist weiterhin zu zahlen).
Damit sind nur noch die Abschnitte 1, 2 und 4 der nachfolgenden Satzung anzuwenden.*

Satzung der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 6. Juni 2007 zur Ausführung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes

genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst am 27. Juni 2007 (Az. III 4.2 406/02/05.005 (0005) und veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 30 vom 23. Juli 2007 S. 1444 – in Kraft getreten am 24. Juli 2007

Das Präsidium der Fachhochschule Gießen-Friedberg hat auf seiner Sitzung vom 6. Juni 2007 gemäß § 42 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 713), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes (HStuBeiG) vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I, S. 512) nach Anhörung des Senats die nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Grundsätzliche Regelungen für Beitragsbefreiungen nach dieser Satzung

§ 1 Antragspflicht und Entscheidung

(1) Über die in dieser Satzung geregelten Befreiungen entscheidet die Hochschule auf Antrag der Studierenden, soweit die Befreiung nicht ausdrücklich von Amts wegen erfolgt. Anträge auf Befreiung von Studienbeiträgen sind vor Beginn der Vorlesungszeit und unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu stellen; Befreiungsanträge nach Abschnitt 2 dieser Satzung können frühestens nach Ablauf der Regelstudienzeit gestellt werden.

(2) Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch geeignete Unterlagen zu erbringen. Fremdsprachigen Unterlagen sind vollständige Übersetzungen amtlich vereidigter Übersetzerinnen oder Übersetzer beizufügen.

(3) Werden die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig bei Antragstellung vorgelegt, setzt die Hochschule eine einmalige Frist. Liegen die Unterlagen und Nachweise nach Fristablauf nicht oder nicht vollständig vor, ist die Befreiung zu versagen.

(4) Über die Befreiung von Studienbeiträgen nach dieser Satzung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 2 Kosten

Die Kosten für die im Antragsverfahren vorzulegenden Unterlagen und Nachweise nebst evtl. Übersetzungen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

(1) Studierende, die von der Beitragspflicht befreit sind, haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen oder führen können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Anträge nach dieser Satzung sind unter Verwendung der von der Hochschule für das jeweilige Verfahren vorgesehenen Formulare und Vordrucke zu stellen.

Abschnitt 2: Regelungen zu § 1 Abs. 3 Satz 5 HStuBeiG

§ 4 Beitragsbefreiung wegen Verzögerung des Studienabschlusses

(1) Tritt eine Verzögerung des Studienabschlusses ein, die von der Hochschule zu vertreten ist, führt das auf Antrag zu einer Beitragsbefreiung im gleichen zeitlichen Umfang.

(2) Eine Verzögerung des Studienabschlusses liegt immer dann vor, wenn ein Studiengang nicht innerhalb der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Verfahren bei Beitragsbefreiungen nach § 4

(1) Der Antrag auf Beitragsbefreiung nach § 4 kann frühestens nach Ablauf der Regelstudienzeit gestellt werden. Er muss spätestens unverzüglich nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses oder dem Verlassen der Hochschule ohne Abschluss gestellt werden. Die Vorlage eines oder mehrerer Verzögerungsnachweise nach § 6 bewirkt die Vermutung, dass eine von der Hochschule zu vertretende Verzögerung des Studienabschlusses vorliegt. Diese Vermutung kann von der Hochschule nur durch den Nachweis widerlegt werden, dass die Verzögerung des Studienabschlusses trotz der im Verzögerungsnachweis dokumentierten Umstände überwiegend von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertreten ist.

(2) Gründe und Umstände, die vor dem Wintersemester 2007/2008 liegen, können nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Verzögerungsnachweise

(1) Verzögerungsnachweise werden von den Dekanaten der Fachbereiche nach den Vorschriften der nachfolgenden Absätze ausgestellt.

(2) Wenn es einer Studierenden oder einem Studierenden aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, eine für ihren oder seinen Studiengang erforderliche Veranstaltung in angemessener Zeit zu besuchen, kann sie oder er beim zuständigen Dekanat unter Darstellung des Sachverhalts einen Verzögerungsnachweis beantragen. Das Gleiche gilt, wenn sich aus nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Prüfungsverfahren gegenüber dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Ablauf verzögert. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der fehlenden Teilnahmemöglichkeit (spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung) bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden der Verzögerung des Prüfungsverfahrens schriftlich zu stellen. Hängt die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vom Prüfungsergebnis einer vorherigen Lehrveranstaltung ab, ist der Antrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der vorherigen Lehrveranstaltung zu stellen.

(3) Das Dekanat prüft den Sachverhalt umgehend und insbesondere im Hinblick darauf, ob die geltend gemachte fehlende Teilnahmemöglichkeit oder die Verzögerung des Prüfungsverfahrens auf Gründe zurückzuführen ist, die von der Hochschule zu vertreten sind. Ist das der Fall, hat es nach zumutbaren Lösungsmöglichkeiten und Alternativen zu suchen, die die Gefahr einer durch den geltend gemachten Sachverhalt herbeigeführten Verzögerung des Studienabschlusses vermeiden können.

(4) Steht im Anschluss an die Prüfung nach Abs. 3 fest, dass

- der Besuch der Veranstaltung tatsächlich nicht möglich war,
- keine zumutbare Alternativveranstaltung zur Verfügung stand und
- keine Gründe vorliegen, aufgrund derer die oder der Studierende die Nichtteilnahme selbst zu verantworten hatte,

oder

- sich das Prüfungsverfahren gegenüber dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Verfahren tatsächlich verzögert hat und
- keine Gründe vorliegen, aufgrund derer die oder der Studierende die Verzögerung selbst zu verantworten hat,

ist das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 3 aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden ein vom Dekanat unterzeichneter Verzögerungsnachweis auszustellen, in dem die Gründe für die Nichtteilnahme an der Veranstaltung bzw. die Verzögerung der Prüfung dokumentiert werden. In Streitfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Abschnitt 3: Regelungen zu § 6 Abs. 2 HStuBeiG

§ 7 Beitragsbefreiungen für ausländische Studierende

(1) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen und Partnerschaften gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 HStuBeiG immatrikuliert wurden, werden nach Maßgabe des Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit.

(2) Andere ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 oder § 12 HStuBeiG haben, werden bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen nach Maßgabe des Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit:

- wenn der Human Development Index des Herkunftslandes weniger als 0,8 beträgt;
- wenn das Präsidium durch entsprechenden Beschluss ein entwicklungspolitisches oder sonstiges besonderes Interesse der Hochschule an einer zur Beitragsbefreiung führenden Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Herkunftsland festgelegt hat.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller nach Abs. 1 und 2 werden von der Beitragspflicht für die Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule, längstens jedoch für den Zeitraum der Grundstudienbeitragspflicht nach § 3 Abs. 1 StuBeiG befreit.

Abschnitt 4: Regelungen zu § 6 Abs. 3 HStuBeiG

§ 8 Befreiung aufgrund überdurchschnittlicher schulischer Leistungen

Eine Beitragsbefreiung aufgrund überdurchschnittlicher schulischer Leistungen wird an der Hochschule nicht gewährt.

§ 9 Befreiung aufgrund weit überdurchschnittlicher Leistungen im Studium

(1) Die Hochschule befreit in der Regel zehn vom Hundert der Studierenden von der Beitragspflicht, wenn weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium erbracht und nachgewiesen worden sind.

(2) Die Beitragsbefreiung nach Abs. 1 findet rückwirkend aufgrund der Ergebnisse der Abschlusszeugnisse der Absolventinnen und Absolventen der jeweiligen Studiengänge eines Kalenderjahres statt. Maßgeblich für die Zuordnung ist das Datum des Prüfungsabschlusses.

(3) Für die Studiengänge werden aus allen Absolventinnen und Absolventen eines Kalenderjahres Vergleichsgruppen gebildet, die den für den leistungsabhängigen Teilerlass nach § 18b Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) gebildeten Vergleichsgruppen entsprechen.

(4) Die Rangfolge innerhalb der einzelnen Vergleichsgruppen ergibt sich aus der nach der Prüfungsordnung festgesetzten Gesamtnote der Abschlussprüfung mit einer Nachkommastelle. Diejenigen Absolventinnen und Absolventen, die nach dem Ergebnis der Rangfolgenermittlung unter die ersten zehn vom Hundert Prüfungsbesten fallen, erfüllen die in Abs. 1 geregelte Voraussetzung für die Beitragsbefreiung. Ergibt sich eine Ranggleichheit mehrerer Absolventinnen und Absolventen, werden alle davon Betroffenen dieser Ranggruppe von den Beiträgen befreit.

(5) Nach positiver Feststellung der Beitragsbefreiung werden die für die Regelstudienzeit an der Fachhochschule Gießen-Friedberg gezahlten Studienbeiträge von Amts wegen zurückerstattet. Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für die Inanspruchnahme eines Darlehens angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 12. Juli 2007

Prof. Dr. Günther Grabatin
Präsident der Fachhochschule Gießen-Friedberg